



Newsletter August/September 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf meldet sich aus der Sommerpause zurück. Erfahren Sie in dieser Ausgabe u. a., warum die Vermietung von Dachflächen zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen nicht zwingend zu einer Betriebsaufspaltung führen muss und weshalb das Gericht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Grunderwerbsteuerbescheids nach § 1 Abs. 2b GrEStG im Rahmen einer Erbaueinandersetzung hatte.

Zudem gibt es Nachrichten in eigener Sache, u. a. hat das Gericht zwei Stellen als RichterIn bzw. Richter zu besetzen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Keine sachliche Verflechtung durch Vermietung von Dachflächen für Zwecke der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, wenn diesen bei einem Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt

Unser 5. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob die sog. erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei einer Grundstücksüberlassung an ein Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern aufgrund einer Betriebsaufspaltung ausgeschlossen war.

Die Klägerin ist ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen. Sie war mittelbar an einer Einzelgesellschaft beteiligt. Letztere war eine im Wesentlichen konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft. Neben dieser Tätigkeit mietete sie u. a. von der Klägerin Dachflächen an, um hierauf Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Klägerin begehrte in dem Zusammenhang als Organträgerin die sog. erweiterte Grundstückskürzung.



Das beklagte Finanzamt versagte dies jedoch mit dem Argument, dass eine Betriebsaufspaltung anzunehmen sei, da die Dachflächenüberlassung von wesentlicher Bedeutung für den Teilbereich der Stromgewinnung mittels Photovoltaikanlagen sei. Die sachliche Verflechtung sei entsprechend für diesen Teilbereich des Unternehmens gegeben.

Das Gericht folgte dem in seinem Urteil vom 19. Februar 2025 (5 K 814/22 G,F) nicht und entschied, dass nach Maßgabe der Rechtsprechungsgrundsätze des BFH, u. a. der sog. Filialrechtsprechung, im Streitfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbildbetrachtung keine Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der Enkelgesellschaft vorliege. Den vermieteten Dachflächen komme auch angesichts des geringen Anteils am Gesamtumsatz nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Senat ist, anders als das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (3 V 496/17), nicht der Auffassung, dass sich die Filialrechtsprechung des BFH auf Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsbereichen übertragen lasse. Die Prämissen dieser Rechtsprechung würden auf Betriebsgesellschaften, die verschiedene Geschäftsbereiche unterhalten, nicht unbedingt in vergleichbarer Weise zutreffen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen III R 12/25 anhängig.

Eine weitere Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen finden Sie unten in der Übersicht.

[Zum Volltext](#)

Ernstliche Zweifel, ob eine Erbauseinandersetzung zu einer Änderung des Gesellschafterbestands über mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH i. S. von § 1 Abs. 2b GrEStG führt

Der 11. Senat hatte über die Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung über Anteile an einer grundbesitzenden GmbH zu entscheiden.

Ein 2018 verstorbener Gesellschafter war mit über 90 % an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. Die Erbengemeinschaft bestand aus sechs Kindern des Erblassers. Im Jahr 2024 schlossen diese einen Erbaueinandersetzungsvertrag und erhielten jeweils gleich hohe Geschäftsanteile.



Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid über Grunderwerbsteuer, da es die Erbaueinandersetzung als steuerbaren Vorgang nach § 1 Abs. 2b GrEStG ansah.

Die Antragstellerin argumentierte dagegen, dass es sich bei der Übertragung der Anteile im Rahmen der Erbaueinandersetzung um einen Erwerb von Todes wegen handele. Dieser müsse nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG außer Betracht bleiben. Alternativ greife die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass durch die Erbaueinandersetzung die Eigenschaft der Grundstücke als Teil des Nachlasses aufgehoben worden sei.

Der Senat gab dem Aussetzungsantrag aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids statt (Beschluss vom 15. Juli 2025, 11 V 170/25 A(GE)). Dabei ließ der Senat die Frage offen, ob durch die Erbaueinandersetzung überhaupt ein Gesellschafterwechsel im Sinne des § 1 Abs. 2b GrEStG eintrete, da die Erbengemeinschaft zivilrechtlich nicht rechtsfähig sei. Entscheidend sei vielmehr, dass selbst bei Annahme eines Rechtsträgerwechsels die Erben nicht als "neue" Gesellschafter anzusehen seien.

Der Senat folgte dabei dem Gesetzeszweck des § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG und der Missbrauchsvermeidungsfunktion der Vorschrift. Bei einer quotenwahrenden Erbaueinandersetzung ohne Ausgleichszahlungen erscheine es nicht gerechtfertigt, Grunderwerbsteuer zu erheben, während der Erbfall eines einzigen Erben nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sei. Auf die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 GrEStG komme es daher nicht an.

Die Entscheidung, gegen die der Senat die Beschwerde zugelassen hatte, ist rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Einführung der Steuerbefreiungsregelung nach § 3 Nr. 72 EStG für bestimmte Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden Abzugsbeschränkung nach § 3c Abs. 1 EStG ([4 K 1286/24 E](#))

Gewerbsteuer

Keine ernstlichen Zweifel, dass der Betrieb eines Corona-Testzentrums keine selbstständige Tätigkeit darstellt, sondern als gewerbliche Tätigkeit gewerbsteuerpflichtig ist - Abgrenzung zu FG Köln (3 K 910/23) ([14 V 907/25 A \(G\)](#))

Haftung (Lohnsteuer)

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer Pkw-Privatnutzungsbefugnis eines angestellten (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführers für Zwecke der Lohnversteuerung ([14 K 1478/22 L,H\(L\)](#))

Kindergeld

Zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen nach § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist eine Kenntnis i. S. d. § 104 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB X der Familienkasse davon, dass der Kostenbeitrag durch den Kindergeldberechtigten nicht erbracht wurde, nicht erforderlich; die Darlegung des Sachverhalts,

aufgrund dessen die Erstattung begehrt wird, reicht aus ([7 K 1421/24 Kg](#))

Körperschaftsteuer

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung einer Forderungsabschreibung nach Anfechtung eines Kaufvertrags über den Erwerb von GmbH-Anteilen ist die vollständige Beseitigung der wirtschaftlichen Folgen des Veräußerungsgeschäfts; erfolgt dies nicht, ist dieser Forderungsausfall nicht als abzugsfähiger Aufwand zu behandeln, sondern außerbilanziell auszugleichen ([7 K 444/23 K](#))

Umsatzsteuer/Abgabenordnung

Zum Erlass von Umsatzsteuer wg. sachlicher Unbilligkeit bei einem fehlgeschlagenen Dreiecksgeschäft mit vier Beteiligten ([1 K 2832/19 U](#))

Wir suchen Verstärkung!

Aktuell sind zwei Stellen als Richterin oder Richter am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Quelle: Justiz NRW

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an unseren Personaldezernenten, Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Oliver Schilling (0211/7770-1523, E-Mail: Oliver.Schilling@fg-duesseldorf.nrw.de). Weitere Informationen finden Sie hier:

[Zu den Stellenausschreibungen](#)

Ernennung zum Richter am Finanzgericht

Am 1. August 2025 wurde unser Kollege, Dr. Michael Szymczak, auf Lebenszeit verplant und erhielt vom Präsidenten des Finanzgerichts, Dr. Klaus J. Wagner, und der Vizepräsidentin, Dr. Nadya Bozza-Splitt, mit Wirkung zum gleichen Tage die Ernennungsurkunde.



Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Michael Szymczak, Dr. Klaus J. Wagner

Er studierte an der Universität Heidelberg, wo er bei Prof. Dr. Hanno Kube in einem steuer- und beihilferechtlichen Thema promovierte. Nach dem Zweiten juristischen Staatsexamen war er vor seiner richterlichen Tätigkeit zunächst als Rechtsanwalt bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz in Mannheim tätig.

Beim Finanzgericht Düsseldorf befasst er sich seit seinem Dienstantritt im August 2023 im Wesentlichen mit Verfahren des allgemeinen Ertragsteuer- und Kindergeldrechts. Er ist aktuell Mitglied im 9. und 10. Senat. Außerdem ist er im Hause Ansprechpartner für Angelegenheiten des Kindergeldrechts und stellvertretender Pressesprecher.

Save the date: Vortragsveranstaltung am 26. November 2025

Die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. findet dieses Mal am 26. November 2025 statt.



Zu Themen aus dem Bereich "**Umsatzsteuerrecht**" werden referieren:

- Rechtsanwalt Dr. Matthias Oldiges
- Rechtsanwalt/Steuerberater Prof. Dr. Hans Nieskens
- Richterin am Finanzgericht Alexandra Schütze

Die Veranstaltung wird um 17 Uhr im Haus der Universität (Schadowplatz 14 in Düsseldorf) stattfinden. Die Moderation übernimmt Richterin am Finanzgericht Dr. Ulrike Hoffsummer. Über die Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie Anmeldemöglichkeiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage und unserem LinkedIn-Kanal informieren.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de